

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VII D/11/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 5. Mai 1985 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Halterin oder der Halter von Motorfahrzeugen bestimmter Klassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die ökologische Vorgaben insbesondere an die Energieeffizienz, Emissionsarmut oder Sparsamkeit erfüllen, können während maximal 36 Monaten, beginnend ab der Erstimmatrikulation, ganz oder teilweise von der Verkehrssteuer befreit werden.

² Der Regierungsrat kann die Halterin oder den Halter von Motorfahrzeugen, welche ausschliesslich mit Elektro- oder Wasserstoff angetrieben werden, teilweise von der Bezahlung der Motorfahrzeugsteuern befreien. Bei der Bemessung einer Steuerbefreiung sind sachgerechte ökologische Kriterien zu beachten.

³ Die Halterin oder der Halter von Motorfahrzeugen bestimmter Klassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die aufgrund schlechter Abgaswerte oder hoher Umweltbelastungen ökologisch unerwünschte Wirkung entfalten, können beginnend ab Erstimmatrikulation mit einem Zuschlag (Malus) von maximal 30 Prozent der allgemeinen Verkehrssteuer belastet werden. Davon ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge (Zulassungscode 180).

⁴ Der Regierungsrat legt bei Bedarf periodisch fest, für welche Fahrzeugklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 in welchem Umfang eine Ermässigung (Bonus) gewährt bzw. ein Zuschlag (Malus) erhoben wird.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Verkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden; vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Ergibt die Jahresrechnung einen Überschuss von Zuschlägen (Malus) gemäss Artikel 8a, werden diese jährlich dem Energiefonds gemäss Artikel 35 ff. des Energiegesetzes zugewiesen.

II.

GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2, Abs. 5 (*neu*)

¹ Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilität und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds mit einem Teilfonds Mobilität geschaffen.

² Als förderungswürdig gelten:

a. (*geändert*) rationelle und umweltschonende Energieanwendung, insbesondere auch bei der Mobilität;

⁵ Beiträge für eine umweltschonende und energieeffiziente Mobilität werden über den Teilfonds Mobilität abgerechnet.

Art. 36 Abs. 3 (*geändert*)

³ Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag. Dazu kommt ein allfälliger Malus-Überschuss der Motorfahrzeugsteuer des abgelaufenen Jahres.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.